

erweitert ununterbrochen die sozialistische Formation und gewährleistet die stete (Steigerung des materiellen Wohlstandes und des Kulturniveaus der Werktätigen.

Artikel 7:

Jede Art von Bodenschätzen, die Fabriken, Werke und Gruben, die Waldungen und Gewässer, die natürlichen Energiequellen, die Verkehrswege jeder Art, das Eisenbahn-, Fluss-, See- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Post- und Fernmeldewesen, der Rundfunk, die Druckereien, das Filmwesen und die Theater, die staatlichen Landwirtschaftsbetriebe, die Maschinen- und Traktorstationen, die Kommunalbetriebe und der verstaatlichte Teil des Grundbestandes an Wohnhäusern in den Städten sind Staatseigentum und Gemeingut des Volkes.

Artikel 11:

.....

Der volksdemokratische Staat verwirklicht konsequent die Politik der Einschränkung und Ausschaltung der kapitalistischen Elemente."

Quelle: Die Verfassung der Rumänischen Volksrepublik, Bukarest 1952 (deutsch).

DOKUMENT 12

(UNGARN)

*Verfassung der Ungarischen Volksrepublik
vom 18.8.1949.*

§ 4

1) In der Ungarischen Volksrepublik ist das Gros der Produktionsmittel als gesellschaftliches Eigentum des Staates, der Körperschaften oder Genossenschaften. Produktionsmittel können auch Privateigentum sein.

2) In der Ungarischen Volksrepublik ist die lenkende Kraft der Volkswirtschaft die Staatsgewalt des Volkes. Das werktätige Volk verdrängt allmählich die kapitalistischen Elemente und baut konsequent die sozialistische Ordnung der Wirtschaft auf.

§ 6

Als Vermögen des ganzen Volkes bilden das Eigentum des Staates und der Körperschaften: die Bodenschätze, die Waldungen, die Gewässer, die natürlichen Kraftquellen, die Bergwerke, die wichtigen Industriebetriebe, die Verkehrsbetriebe, — Eisenbahn, Land-, Wasser und Luftstrassen — die Banken, die Post, der Telegraf, das Telefon, der Rundfunk, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Betriebe: staatliche Wirtschaften, Maschinenstationen, Bewässerungswerke usw. Die Unternehmen des Staates versehen den Aussenhandel sowie den Grosshandel; der Staat lenkt den gesamten Handelsverkehr."

Quelle: Die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik, Budapest 1949 (deutsch).

DOKUMENT 13

(POLEN)

Verfassung der polnischen Volksrepublik

verkündet am 22. Juli 1952.

Artikel 7 J I:

Unter Ausnutzung der sozialisierten Produktionsmittel, des Geldumtausches, des Verkehrs- und Kreditwesens, entwickelt die polnische Volksrepublik das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes auf der Grundlage des nationalen Wirtschaftsplanes und besonders durch die Erweiterung der sozialistischen Staatsindustrie, die ein entscheidender Faktor in der Umformung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen ist.